

# **1. Änderung der Satzung des Deichverbandes „Leinetal“ in Gilten vom 03.04.2012**

## **Artikel 1 Satzungsänderungen**

### **1. § 2 (Mitglieder) Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die zur Deichunterhaltung verpflichteten Mitglieder sind die nach § 6 NDG Deichpflichtigen.

### **2. § 5 (Benutzung von Grundstücken) wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 2 entfällt
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3

### **3. § 6 (Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder) Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Außen- wie Binnendeichs ist ein 1,00 m breiter Geländestreifen am Deichfuß freizuhalten, der nur als Grünland genutzt werden darf. Die Unterhaltung obliegt dem Deichverband, ausgenommen der Eigentümer nutzt den Geländestreifen selbst. Ein Überqueren bzw. Befahren der Deiche ist nur an den hierfür vorgesehenen und befestigten Stellen zulässig.

### **4. § 16 (Amtszeit) erhält folgende Fassung:**

Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt. Die Amtszeit endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahr 2017.

### **5. § 25 (Änderung der Satzung) Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt wird.

### **6. Die §§ 37 – 41 erhalten folgende Fassung:**

#### **§ 37 Beiträge**

(1) Die Mitglieder haben dem Deichverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(4) Einnahmen des Deichverbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Aufwendungen zu verwenden.

(5) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

(WVG §§ 28, 29)

## **§ 38 Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Deichverbandes haben und der Lasten, die der Deichverband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Deichverbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Auf Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Einheitswerte bzw. Ersatzwerte (äquivalent für die geschützten Werte) der zum Deichverband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke multipliziert mit einem Hebesatz. Der Hebesatz errechnet sich aus dem zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Geldbedarf dividiert durch die Summe aller Einheits- und Ersatzwerte. Hierbei wird für die Grundstücke der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der 1,5-fache Einheitswert zu Grunde gelegt. Liegt der Grundbesitz nur zum Teil im Verbandsgebiet, findet eine Zerlegung statt.
- (3) Jedes Mitglied zahlt zusätzlich für jede ihm zuzurechnende wirtschaftliche Einheit einen Grundbeitrag zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes, der für die Führung des Mitgliederzeichnisses, des Beitragsbuches und für die Hebung erforderlich ist.
- (4) Die Höhe des Hebesatzes und des Grundbeitrages wird durch den Wirtschaftsplan festgelegt.

(WVG § 30)

## **§ 39 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die von der Finanzverwaltung übermittelten Einheitswerte sind Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses. Für das laufende Kalenderjahr sind jeweils die amtlichen Daten bei Jahresbeginn maßgeblich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Deichverband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Deichverband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Deichverband unverzüglich mitzuteilen. Der Deichverband ist verpflichtet, für das auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme folgende Rechnungsjahr die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (3) Die in Abs. 2 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Deichverband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Zur Führung des Beitragsbuches (Deichrolle) ist der Deichverband berechtigt, die Daten des amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) sowie der Oberfinanzdirektion (OFD) zu verwenden.
- (5) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 2 verletzt hat,
  - b) es dem Deichverband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

- (6) Sind für Grundstücke vom Finanzamt keine Einheitswerte festgesetzt, werden Ersatzwerte gebildet. Für beitragspflichtige land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Grundstücksart 9) werden dazu die von der Bewertungsstelle des Finanzamtes festgestellten Hektarwerte als Gemeindedurchschnittswerte aus der Hauptfeststellung mit der vorteilhabenden Fläche multipliziert. Für beitragspflichtige nicht land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Grundstücksarten 1-8 ohne Verkehrsflächen, Sportplätze u. Friedhöfe) wird ein Durchschnittseinheitswert dieser Flächen im Verbandsgebiet ermittelt und mit der vorteilhabenden Fläche multipliziert. Für Verkehrsflächen ohne Einheitswert sowie für Sportplätze und Friedhöfe wird ein Durchschnittseinheitswert aller Flächen im Verbandsgebiet ermittelt und mit der vorteilhabenden Fläche multipliziert.
- (7) Für Einheitswerte der Grundstücke, die nur zum Teil beitragspflichtig sind oder für Einheitswerte der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit Grundstücken innerhalb und außerhalb des geschützten Gebietes findet eine Zerlegung statt. Hierbei werden zur Ermittlung des Einheitswertes für die beitragspflichtigen Grundstücksteilflächen und für die beitragspflichtigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke die von der Bewertungsstelle des Finanzamtes festgestellten Hektarwerte als Gemeindedurchschnittswerte aus der Hauptfeststellung der Einheitswerte herangezogen. Weicht der hiernach ermittelte Einheitswert für die Beitragsberechnung um mehr als 20 % von dem festgestellten Hektarwert der Bewertungsstelle des Finanzamtes ab, so wird auf Antrag der Einheitswert für die Beitragsberechnung berichtigt. Das beitragspflichtige Mitglied hat nur Anspruch auf Berücksichtigung einer Berichtigung für die Zeit ab Antragsmonat.
- (8) Bei Grundstücken, die aufgrund der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes dem Betriebsvermögen zuzuordnen sind, setzt der Deichverband für die Grundflächen und baulichen Anlagen, die nicht im Einheitswert des Grundvermögens erfasst sind, Ersatzwerte fest. Als solche können Mittelwerte festgesetzt werden, die auf der Grundlage der bewerteten Grundstücke des betreffenden Grundbuchbezirkes zu ermitteln sind.

(WVG §§ 26, 30)

#### **§ 40 Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Deichverband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Deichverbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen. Außerdem sind die entstandenen Auslagen zu erstatten, die durch Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht nach § 39 (2) entstanden sind.
- (4) Öffentlich rechtliche Forderungen des Deichverbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden; das Verfahren richtet sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

## **§ 41 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Deichverbandes erforderlich ist, kann der Deichverband von den Mitgliedern Vorausleistungen entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 38 auf die Verbandsbeiträge heben. In diesem Falle ist die Erfordernis zu begründen.

(WVG § 32)

### **7. § 46 (Dienstkräfte) Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Der Verband kann sich in Verwaltungsangelegenheiten der Verwaltung eines Kreisverbandes bedienen. Die Kassengeschäfte werden von der Kasse des Kreisverbandes abgewickelt. Ebenso kann auch die Beitragshebung vom Kreisverband durchgeführt werden. Außerdem kann er die technische Betreuung übertragen, wenn der Kreisverband über entsprechendes Personal verfügt.

### **8. § 47 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:**

#### **§ 47 Datenverarbeitung und Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Verband kann die für seine Tätigkeit erforderlichen Daten mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfassen, speichern und verwalten. Dazu gehören insbesondere Namen und Adresse der Verbandsmitglieder, Höhe ihrer Beiträge zum Verband, Eigentumsverhältnisse der Grundstücke im Verband, ihre Größe und ihr Wert.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes, die Dienstkräfte und Beauftragten des Verbands sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Eine Verwendung oder Weitergabe von Daten zu anderen Zwecken als der Verbandstätigkeit ist nicht zulässig.“

### **9. Die bisherigen §§ 47 (Bekanntmachungen) und 48 (Inkrafttreten) werden die §§ 48 und 49.**

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung des Deichverbandes „Leinetal“ in Gilten vom 03.04.2012 tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

**Gilten, den 08.12.2015**

## **Deichverband „L E I N E T A L“ in Gilten**

**gez. Beermann**  
- Vorstandsvorsteher -

**gez. Lustfeld**  
- Geschäftsführer –

Der Deichverband Leinetal erlässt gem. § 6 Abs. 1 und 2 und § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578), mit Genehmigung des Landkreises Heidekreis folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Leinetal vom **03.04.2012**.

Am **08.12.2015** wurde durch den Verbandsausschuss des Deichverbandes Leinetal nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

**1. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Leinetal vom 03.04.2012.**

Gilten , den 08.12.2015

Deichverband Leinetal

Der Verbandsvorsteher

gez. Heiner Beermann

Die vorstehende Satzungsänderung wird gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) genehmigt und bekanntgemacht.

Soltau, den 28.12.2015

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

In Vertretung

gez. Schulze

Erster Kreisrat